

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM

Gegen Empfangsbekanntnis

BIM-K 0947/2011



AUFGABENBEREICH BAU- UND UMWELTVERWALTUNG

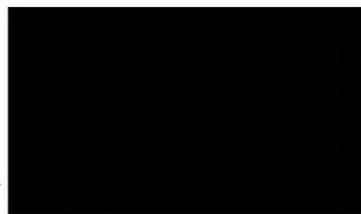
ANSPRECHPARTNER

ZIMMER

TELEFON

TELEFAX

E-MAIL



IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN BIM-K 0947/2011

(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

DATUM 07.04.2014

Vorhaben Errichtung einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-82/E2, Nabenhöhe 108,38 m, Rotord. 82 m, 2,3 MW
Ort Gamlen
Gemarkung Flur: 5 Flurst.: 134 und 135

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-82/E2, Nabenhöhe 108,38 m, Rotordurchmesser 82 m, 2,3 MW in der Gemarkung Gamlen, Flur: 5, Flurstücke 134 und 135

auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten „Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid“.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

L:\BAU\BAUAMT\ARCHIV\2014\M03\00011920.DOC

POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0

FAXNUMMER ZENTRALE
02671/61-111
INTERNET
WWW.COICHEM-ZELL.DE

BANKVERBINDUNGEN
SPARKASSE MITTELMOSEL • BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606
IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06
BIC MALADE51BKS



GERNE BIETEN WIR IHNEN DIE VEREINBARUNG VON BESONDEREN SPRECHZEITEN AN.

ALLGEMEIN	Mo. bis Do.	08:00 - 12:30	Do.	14:00 - 16:00	Fr.	08:00 - 12:30
BÜRGERBÜRO	Mo. bis Mi.	07:15 - 17:00	Do.	07:15 - 18:00	Fr.	07:15 - 15:00
KFZ-ZULASSUNG	Mo. bis Mi.	07:30 - 16:00	Do.	07:30 - 18:00	Fr.	07:30 - 12:30
GESUNDHEITSAMT	Mo. bis Do.	07:30 - 12:00	SOWIE 14:00 - 16:00		Fr.	07:30 - 12:30



Inhaltsverzeichnis zu den Nebenbestimmungen:

	Seite
I. Allgemeine Nebenbestimmungen	2
II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	3
III. Baurechtliche Nebenbestimmungen	8
IV. Wasser- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen	10
V. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	11
VI Forstrechtliche Nebenbestimmungen	11
VII. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen	12
VIII. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen	14
IX. Denkmalpflegerische Nebenbestimmung	16

Allgemeine Nebenbestimmungen

- Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird. Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind uns daher jeweils umgehend schriftlich anzuzeigen.
- Der Baubeginn der Windkraftanlagen ist folgenden Stellen mitzuteilen.

Kreisverwaltung Cochem-Zell, Immissionsschutzbehörde, Postfach 1320, 56803 Cochem

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord –Regionalstelle Gewerbeaufsicht-,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 890,
55483 Hahn-Flughafen

Die Mitteilungen müssen jeweils eine Woche vor Baubeginn bei diesen Stellen vorliegen.

- Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windkraftanlage ist der Kreisverwaltung Cochem-Zell anzuzeigen.
- Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Kreisverwaltung Cochem-Zell vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen u.a.

- das Geräuschimmissionsgutachten von Plankon vom 15.11.2013 und Nachtrag vom 04.03.2014,
- Schattenwurfberechnung ENP vom 14.10.2011,
- Gutachterliche Stellungnahme des TÜV Nord vom 02.11.2012 (Eis),

und unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben:

Allgemeines

1. Der Betreiber der WEA hat vor dem Betreiben der Anlagen der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren. In der Mitteilung sind der Standort der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der WEA anzugeben.
2. Der Betreiber der WEA hat einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrenfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist.

Änderungen sind umgehend der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der Standort der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der WEA anzugeben.
3. Die beabsichtigte Inbetriebnahme der beantragten WEA ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz spätestens eine Woche vorher, schriftlich anzuzeigen. In der Mitteilung sind der Standort der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der WEA anzugeben.

Lärm:

4. Der Schalleistungspegel der beantragten Windenergieanlagen Typ Enercon E82 mit der Nabenhöhe 108 m darf bei 95 %iger Nennleistung 103,4 dB(A) nicht überschreiten.
Zuzüglich eines gemäß Geräuschimmissionsgutachtens zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung.

5. In der Nacht von 22:00 bis 6:00 Uhr darf die beantragte Windenergieanlage nur schallreduziert betreiben werden. Der reduzierte Schalleistungspegel von 99,1 dB(A), zuzüglich eines gemäß Geräuschimmissionsgutachtens zulässigen Toleranzbereichs für die Standardabweichung von 0,4 dB(A) und der Unsicherheit der Vermessung von 0,5 dB(A), darf nicht überschritten werden.

6. Durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach §§ 26/28 BImSchG bekannt gegebene Stelle ist nach Inbetriebnahme der beantragten WEA anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung die Einhaltung des von der beantragten Windenergieanlage erzeugten Immissionsanteils an Geräuschen (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge am Immissionsort „ Auf dem Kälchen 10“ in der Gemarkung Gamlen entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) unverzüglich nachzuweisen.
Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.
Die Anwendung des Messabschlags nach Ziffer 6.9 TA Lärm ist nicht zulässig.

7. Für die nachstehend genannten Immissionsorte gelten folgende Schallimmissionsrichtwerte zur Nachtzeit (zwischen 22:00 und 6:00 Uhr):

IP	A	Gamlen	Auf dem Kälchen 10	nachts:	40	dB(A)
IP	B	Düngenheim	Töpferstr. 27	nachts:	45	dB(A)
IP	C	Eulgern	Düngenheim Str. 6	nachts:	45	dB(A)
IP	D	Eulgern	Eulgerner Mühle	nachts:	45	dB(A)
IP	E	Gamlen	Auf dem Kälchen 2	nachts:	40	dB(A)
IP	F	Kaifenheim	Am Franzgarten 29	nachts:	45	dB(A)
IP	G	Kaifenheim	Am Franzgarten 22	nachts:	45	dB(A)
IP	H	Düngenheim	Im Kirchungert 20	nachts:	45	dB(A)
IP	I	Kaifenheim	Gartenstraße 30	nachts:	45	dB(A)
IP	J	Kaifenheim	Gartenstraße 32	nachts:	45	dB(A)
IP	K	Kaifenheim	Am Franzgarten 22	nachts:	40	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

8. Die v. g. Windenergieanlage darf keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen. Die Tonhaltigkeit (K_{TN}), gemessen nach den technischen Richtlinien FWG, muss kleiner 2 betragen.

Schattenwurf und Reflexionen

9. Die beantragte Windkraftanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag, an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windenergieanlagen (Gesamtbelastung), nicht überschritten wird.
10. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

Anlagensicherheit

11. Die Windenergieanlage darf mit Eisansätzen an den Rotorblättern, die zu gefährbringendem Eiswurf führen können, nicht betrieben werden.
12. Zur Vermeidung von Gefahren durch Eisabwurf sind die Windenergieanlagen, wenn die Außentemperatur + 5° Celsius erreicht oder unterschreitet - gemessen an windgeschützter Stelle in Nabenhöhe -, außer Betrieb zu nehmen.
Die Windenergieanlage kann entgegen Satz 1 betrieben werden, sofern vor Inbetriebnahme durch eine gutachterliche Stellungnahme eines vom DIBt bekanntgegeben Sachverständigen nachgewiesen wurde, dass das beantragte System zur Vermeidung von Gefahren durch Eisabwurf in der errichteten WEA installiert wurde und unter Berücksichtigung der lokalen und klimatischen Besonderheiten bzw. Gegebenheiten sowie der relevanten Betriebsweisen die Funktionssicherheit gewährleistet ist.
13. Das manuelle Wiederanfahren der Windenergieanlage nach „Eisstop“ darf nur nach einer Überprüfung vor Ort durch eine unterwiesene Person erfolgen.
Die Freigabe ist in einem Betriebsbuch vor Ort zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Dokumentation muss mindestens folgendes beinhalten:

- Datum und Uhrzeit der visuellen Überprüfung,
- Aussagen zum Umfang der Überprüfung und Zustand der Rotorblätter bezüglich Eisansatz,
- Name der unterwiesenen, überprüfenden Person.

14. Das automatische Wiederanfahren der Windenergieanlagen nach „Eisstop“ ist unzulässig. Die Windenergieanlage kann entgegen Satz 1 automatisch wiederangefahren werden, sofern durch eine gutachterliche Stellungnahme eines vom DIBt bekanntgegeben Sachverständigen nachgewiesen wurde, dass die WEA nach einem Eisansatz, nur nach Eisfreiheit der Rotorblätter automatisch wieder anfahren werden kann.
15. Der Betreiber einer WEA hat regelmäßig, die für den sicheren Betrieb der WEA erforderlichen Wartungs- und Prüfarbeiten an relevanten Anlagenkomponenten (Maschinenkomponenten, maschinentechnischen Sicherheitssysteme, elektrische Systeme und Rotorblätter) durchführen zu lassen und dies zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang wird auf die Wartungs- und Prüfaufgaben in der Typenprüfung verwiesen.

Hinweis zum Immissionsschutz

16. Für die beantragte Windenergieanlage hat die Plankon für die nachstehend genannten Immissionsorte, die nachstehend genannten Immissionsanteile an Geräuschen auf der Grundlage eines Schalleistungspegels von 99,1 dB(A) und einer inkl. Qualität der Prognose von 2,3 dB(A) für die Nachtzeit (zwischen 22:00 und 06:00 Uhr) ermittelt und in der schalltechnischen Immissionsprognose dokumentiert (Zusatzbelastung):

					IW	
IP	A	Gamlen	Auf dem Käulchen 10	nachts:	29,1	dB(A)
IP	B	Düngenheim	Töpferstr. 27	nachts:	17,2	dB(A)
IP	C	Eulgem	Düngenheim Str. 6	nachts:	17,5	dB(A)
IP	D	Eulgem	Eulgemer Mühle	nachts:	15,8	dB(A)
IP	E	Gamlen	Auf dem Käulchen 2	nachts:	29,8	dB(A)
IP	F	Kaifenheim	Am Franzgarten 29	nachts:	25,6	dB(A)
IP	G	Kaifenheim	Am Franzgarten 22	nachts:	24,7	dB(A)
IP	H	Düngenheim	Im Kirchungert 20	nachts:	15,7	dB(A)
IP	I	Kaifenheim	Gartenstraße 30	nachts:	21,8	dB(A)
IP	J	Kaifenheim	Gartenstraße 32	nachts:	21,7	dB(A)
IP	K	Kaifenheim	Am Franzgarten 22	nachts:	24,5	dB(A)